



Polizeireglement

GEMEINDE LAUWIL

Die Einwohnergemeinde Lauwil erlässt, gestützt auf die §§ 40 - 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Polizeireglement:

I. ALLGEMEINES

§ 1

1) Dieses Reglement ordnet die Belange folgender Zweige der Ortspolizei, soweit sie nicht in anderen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzen und Reglementen geregelt sind:

- II. Ordnung und Lärmschutz
- III. Sicherheit
- IV. Flur und Wald
- V. Tiere und Tierhaltung
- VI. Vollzug

§ 2

1) Die Handhabung der Ortspolizei gehört zu den Aufgaben der Einwohnergemeinde und obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten (§§ 40, 72 und 86 GG).

II. ORDNUNG UND LAERMSCHUTZ

§ 3

Jedermann ist verpflichtet, die öffentliche Ordnung nicht zu stören und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 4

- 1) An Sonn- und Feiertagen ist jede Arbeit und Betätigung, die Lärm erzeugt oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Aergernis verursacht, untersagt.
- 2) Feiertage in diesem Sinne sind Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnachtstag.
- 3) Im übrigen gelten das kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 26.9.1968 und die dazu gehörende Vollziehungsverordnung.

§ 5

Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 07.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Arbeiten, private Veranstaltungen und Tätigkeiten, welche Dritte in ihrer Ruhe stören, untersagt.

§ 6

- 1) Geräte zur Tonwiedergabe oder -verstärkung dürfen nur auf Zimmerlautstärke betrieben werden. Bei öffentlichen Anlässen dürfen solche Geräte im Freien nur mit Bewilligung des Gemeinderates während den darin festgelegten Zeiten benützt werden.
- 2) Musikinstrumente sind so zu spielen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

§ 7

Motoren und Maschinen aller Art sind so zu betreiben, dass übermässiger Lärm und andere Belästigungen vermieden werden. Wo die Lärmentwicklung es erfordert, ist sie durch geeignete Massnahmen zu dämpfen.

§ 8

Lärmerzeugende Arbeiten in Wohnzonen sind auf die Zeiten zwischen 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr zu beschränken. Für gewerblichen Lärm gilt ausschliesslich die LVO, und nicht das Polizeireglement.

§ 9

Rasenmähen und alle übrigen lärmigen Arbeiten in Haus und Garten sind nur werktags zwischen 07.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 20.00 Uhr, samstags bis 17.00 Uhr, erlaubt.

§ 10

Verbrennen von Kehricht, Gewerbe- und Industrieabfällen sowie das Entfachen stark rauchender, stinkender oder schwelender Feuer ist verboten.

Vorbehalten bleiben §§ 3 und 14 des kantonalen Gesetzes über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

III. SICHERHEIT

§ 11

Jedermann ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Sicherheit von Personen oder Sachen nicht gefährdet ist.

§ 12

Modellflugzeuge, Modellautomobile und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo sie Drittpersonen nicht gefährden oder belästigen.

§ 13

- 1) Das Abbrennen von Feuerwerk und das Werfen von Knallkörpern jeder Art ist in öffentlichen Lokalen verboten und im Freien nur in der Zeit vom 29. Juli bis 1. August sowie an der Fasnacht gestattet. Personen und Sachen dürfen hierbei nicht gefährdet werden.
- 2) Im Freien ist das Schiessen mit Feuerwaffen jeder Art verboten. Am Banntag ist das Schiessen gestattet. Jeder Banntagsschütze ist für die richtige Handhabung seiner Waffe selbst verantwortlich und für allfällige Schäden oder Unfälle haftbar.

§ 14

Gruben, Schächte, Abstürze und Vertiefungen müssen genügend abgesichert werden. Schützende Deckel, Verschlüsse und Abschränkungen dürfen nicht mutwillig geöffnet oder entfernt werden.

IV. FLUR UND WALD

§ 15

Jedermann ist verpflichtet, zu Strassen, Plätzen und Wegen, zu den Kulturen, zum Wald und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

§ 16

Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für das Lagern von Materialien jeder Art sowie für Bauinstallationen ist nur aufgrund einer gebührenpflichtigen Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Vorbehalten bleiben §§ 3 und 14 des kantonalen Gesetzes über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie § 3 der kantonalen Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz.

§ 17

- 1) Es ist verboten, öffentliches Eigentum, öffentlichen Grund und Boden zu verunreinigen, zu verunstalten oder zu verändern.
- 2) Unvermeidliche Verunreinigungen von Strassen, Wegen und Plätzen sind zu beseitigen. Verunreinigungen durch Bauaushub usw. sind täglich vor Arbeitsschluss, durch Feldarbeiten verursachte Verunreinigungen nach Beendigung der Arbeit, zu beseitigen.

§ 18

Grundstücke und deren Bepflanzung sind so zu unterhalten, dass sie keinen verwehrlosen Anblick bieten und fremdes Grundeigentum nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird.

§ 19

Pflanzen und Bäume entlang von Strassen und Trottoirs sind zurückzuschneiden, damit sie den Verkehr und den Winterdienst nicht beeinträchtigen. Sie dürfen auch die Sicht auf Strassentafeln und Hausnummern nicht behindern (vorbehalten bleibt § 96 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967). Bäume dürfen nicht näher als 3 m an öffentliche Wege gepflanzt werden.

§ 20

Unterhalts-, Reparatur-, Wasch- und Reinigungsarbeiten an Motorfahrzeugen und Maschinen dürfen nicht auf öffentlichen Strassen und Plätzen ausgeführt werden.

§ 21

Das Abbrennen von dürrerem Gras ist verboten.

V. TIERE UND TIERHALTUNG

§ 22

1) Das Versäubernlassen von Hunden auf Spiel- und Sportanlagen ist verboten. Beim Versäubern von Hunden auf Verkehrsflächen, Parkanlagen, fremden Gärten und Kulturen ist der Kot wegzuräumen.

2) Das Streunen von Hunden ist zu verhindern !

§ 23

Tiere dürfen nicht vernachlässigt werden und sind so zu halten, dass Drittpersonen nicht belästigt oder gestört werden. Das Reizen und Belästigen von Tieren ist untersagt. Glocken an weidenden Tieren sind gestattet. Vorbehalten bleiben § 46 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sowie die Bestimmungen der Eigenössischen Tierschutzgesetzgebung.

§ 24

Bei übermäßigem und anhaltendem Lärm von Tieren hat der Halter für Abhilfe zu sorgen.

VI. VOLLZUG

§ 25

Anzeigen sind an den Gemeinderat zu richten. Beamte, Angestellte und Funktionäre der Gemeinde sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Uebertretung dieses Reglementes feststellen.

§ 26

Wer den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird verwarnt und kann mit einer Geldbusse bestraft werden. (§ 81 Gemeindegesetz) Die Bussen fallen der Einwohnerkasse zu.

§ 27

Soll jemand wegen Uebertretung des Polizeireglementes gebüsst werden, so macht ihn der Gemeinderat mit eingeschriebenem Brief auf die vorgesehene Busse aufmerksam. Gleichzeitig wird ihm mitgeteilt, dass er sich an einer der nächsten Gemeinderatssitzungen rechtfertigen könne. Erscheint der Angezeigte unentschuldigt nicht vor dem Gemeinderat, so kann die Busse auch ohne Anhörung ausgesprochen werden. (§ 81 Gemeindegesetz)

§ 28

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann der Betroffene innert zehn Tagen beim Polizeigericht Waldenburg Berufung einlegen. Dieses entscheidet endgültig. (§ 82 Gemeindegesetz)

§ 29

1) Bussen können nach Art. 49 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches in Haft umgewandelt werden. (§ 83 Gemeindegesetz, § 245 St PO)

2) Zuständig für die Umwandlung einer Busse in Haft ist der Präsident des Polizeigerichtes Waldenburg.

§ 30

- 1) Unabhängig von der Verwarnung oder Busse besteht die Pflicht des Verursachers zur Wiederinstandstellung eines veränderten Zustandes, zur Unterlassung einer schädigenden, störenden Handlung oder Immission und zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bzw. zur Leistung von Schadenersatz.
- 2) Der Gemeinderat ist berechtigt, die Arbeiten zur Wiederherstellung eines veränderten oder zur Beseitigung eines gefährlichen Zustandes auf Kosten des Verursachers ausführen zu lassen. Er hat diese Massnahme vorher anzuzeigen, soweit nicht Gefahr in Verzug ist.

§ 31

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft. Gleichzeitig werden alle damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Genemigt durch die Gemeindeversammlung vom 24. Mai 1989

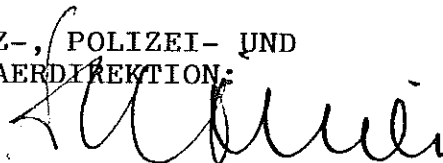
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident Die Verwalterin



Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft, am: 12. Februar 1990

JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION:



Dr. C. Stöckli, Regierungsrat